

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 131/2009/GrN/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 07.10.2009
Bearbeiter: Margitta Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	29.10.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	18.11.2009	nicht öffentlich

Widmung der neuen Straßenflächen in der Gemeinde Groß Nordende im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 für den öffentlichen Verkehr

Sachverhalt:

Die Gemeinde Groß Nordende weist derzeit ein neues Wohnbaugebiet an der B 431 -angrenzend am Wohngebiet „Achtern Hollernbusch“- aus. Mit den Erschließungsarbeiten wurde bereits begonnen. Die in diesem Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 entstandenen Verkehrsflächen müssen gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden und eine erstmalige Einstufung in eine Straßengruppe erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Öffentliche Straßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Ein Widmungsakt ist also Voraussetzung für die Zuordnung einer Verkehrsfläche als öffentliche Straße. Da die Gemeinde Eigentümer des Flurstücks ist, hat sie gem. § 6 des StrWG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 die Widmung vorzunehmen. Die Widmung ist gemäß § 6 (2) öffentlich bekannt zu machen. Die Widmung der Straße sowie die Bekanntmachung erfolgt nach Abnahme der Straße durch die Gemeinde.

Finanzierung:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die Straße „Förn Sandweg“ als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 3a) Straßen- und Wegegesetz Schleswig-

Holstein (StrWG) für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Nach Fertigstellung und Abnahme durch die Gemeinde ist die Widmung gem. § 6 StrWG in der Fassung vom 25.11.2003 öffentlich bekannt zu machen.

____JA-Stimmen

____NEIN-Stimmen

____Enthaltungen

(Ute Ehmke)
Bürgermeisterin

Anlage:

Planzeichnung B-Plan Nr. 4